

## **PLANZEICHENERLÄUTERUNG** FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Sonstige Sondergebiete, siehe textliche Festsetzung Nr. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

## Grundflächenzahl

Maximale Baukörperhöhe siehe textliche Festsetzung Nr. 2

#### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 4

## VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Private Verkehrsfläche - Zweckbestimmung Stellplätze

Einfahrtbereich

## GRÜNFLÄCHEN gem.§ 9 (1) Nr. 15 BauGB



Private Grünfläche

# gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB



Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textliche Festsetzung Nr. 7

# Zu erhaltende Einzelbäume

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung gem. § 9 (7) BauGB

gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB, siehe textliche Festsetzung Nr. 7

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Stellplatzanordnung nach Detailplanung

### KENNZEICHNUNGEN gem. § 9 (5) BauGB

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

#### BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

─── Vorhandene Flurstücksgrenze

Vorhandene Flurstücksnummer

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

#### FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

#### . Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) BauNVO

In dem mit SO 2 gekennzeichneten "Sonstigen Sondergebiet - großflächiger Einzelhandel" wird die Verkaufsfläche auf max. 850 qm (davon max. 50 qm der Fläche für Aktionsware/Nebensortimente) für einen Lebensmittel-Discountmarkt beschränkt.

#### 2. Gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

Die Baukörperhöhe wird im Bereich des mit SO 2 gekennzeichneten "Sonstigen Sondergebietes -großflächiger Einzelhandel" mit maximal 6,00 m zugelassen. Bezugspunkt ist die Oberkante der K 46 im Bereich der Stellplatzzufahrt. Eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, unterge-

ordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO zugelassen werden.

#### 3. Gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 14 (1) und 23 (5) BauNVO

Genehmigungspflichtige Nebenanlagen i.S.d. § 14 (1) BauNVO mit Ausnahme von Unterstellkonstruktionen von Einkaufswagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

#### 4. Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO

Im Bereich des festgesetzten "Sonstigen Sondergebietes" ist abweichende Bauweise festgesetzt. Eine betriebsbedingte Überschreitung der Gebäudelänge von 50 m ist grundsätzlich zulässig. Dabei sind die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten.

#### 5. Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Die Dachflächen des geplanten Baukörpers des Lebensmitteldiscountmarktes sind extensiv zu begrünen und in dieser Form dauerhaft zu unterhalten.

#### 6. Gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

6.1 Die Geräuschemissionen der Kühlaggregate im Be- und Entladebereich der geplanten Einzelhandelsnutzungen dürfen einen Schallleistungspegel von Lw = 75 dB (A) nicht überschreiten und sind innerhalb der Einhausung anzuordnen.

6.2 Entlang der östlichen Grenze des festgesetzten Sondergebietes (SO 2) wird in den mit "Lärmschutzwand" gekennzeichneten Bereichen die Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2 m bis 3 m (siehe Planeintrag) festgesetzt. Das erforderliche Schalldämm-Mass der Wand beträgt mind. Rw = 20 dB. Bezugshöhe ist das Niveau der angrenzenden Stellplatzflächen des Sondergebietes.

#### . Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- 7.1 Auf den festgesetzten Flächen für Stellplätze ist anteilig je 6 Stellplätze ein großkroniger bodenständiger Laubbaum (H, 3 x v, StU 14 - 16 cm) zu pflanzen.
- .2 Entlang der Grenze der festgesetzten "Sonstigen Sondergebiete Großflächiger Einzelhandel" zur Borkener Straße ist alle 15 - 20 m ein hochstämmiger, bodenständiger Laubbaum (Winterlinde) zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar.
- .3 Alle gemäß zeichnerischer oder textlicher Festsetzung zu bepflanzenden Flächen sind mit bodenständigen Pflanzen und Gehölzen flächendeckend zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.
- .4 Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sowie die als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Natürlicher Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

#### FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB **AUSSENWANDFLÄCHEN**

- Im Bereich des festgesetzten "Sonstigen Sondergebietes" (SO 2) sind die Außenmauern der baulichen Anlagen in rotem Verblendmauerwerk auszuführen. Untergeordnete Bauteile sind als Putzflächen oder als Stahlkonstruktion zulässig.
- Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche und der maximal zulässigen Gebäudehöhe Bürgermeister bis zu einer Gesamtgröße von insgesamt max. 12 qm zulässig.

# HINWEISE

#### DENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Coesfeld und dem Landschaftsverband Westfalen- Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen ( §§ 15 und 16 DSCHG NRW ).

#### **BODENKONTAMINATIONEN**

Der Rat der Stadt hat am

setzbuches stattgefunden.

Der Rat der Stadt hat am

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am

kanntgemacht worden.

Die 1. Änderung hat am

Bürgermeister

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung hat am

Änderung - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss der 1. Änderung am

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat am

Diese 1. Änderung - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4,

des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen.

Rechtskraft erlangt.

gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

rung aufzustellen. Dieser Beschluss ist am

Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein Sanierungsplan erstellt. Die Umsetzung des Sanierungsplanes ist Voraussetzung für die Realisierung der geplanten Nutzungen. Die von Bodenbelastungen betroffen Flächen sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB als "Flächen, die erheblich mit schädlichen Umwelteinwirkungen belastet sind" gekennzeichnet.

nach §§ 2, des Baugesetzbuches beschlossen, diese 1. Ände-

nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese

einschließlich zu jedermanns Einsicht offentlich ausgelege

ortsüblich bekannt gemacht worden.

# **RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990

#### Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntma-

chung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994

(GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wassserhaushaltsgesetzes vom 19.08.2002, in der zuletzt geänderten

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), in der zuletzt geänderten Fassung.

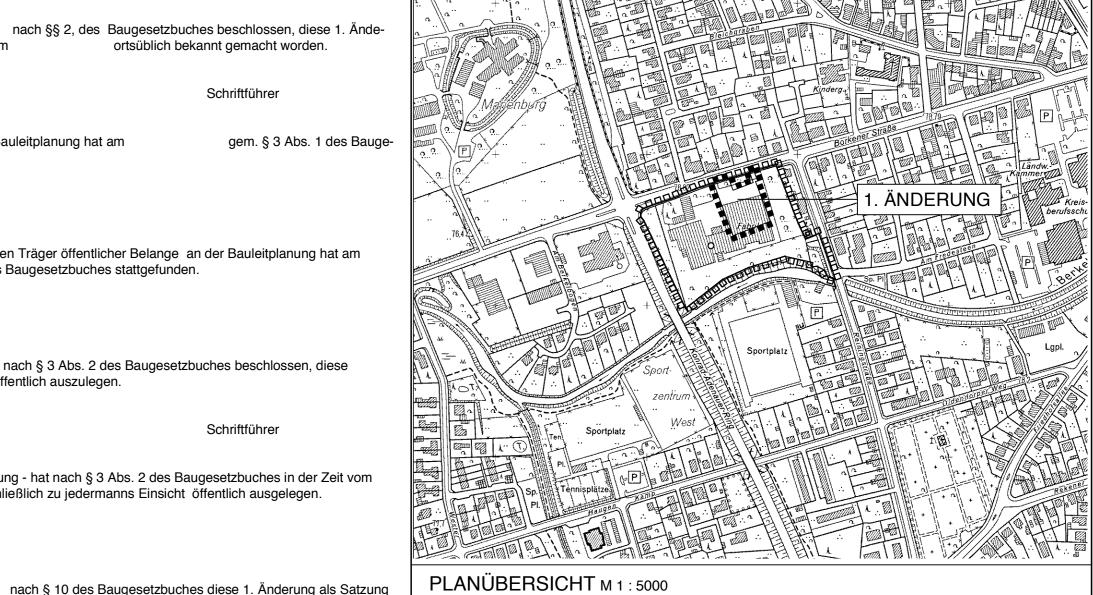
Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der zuletzt

# STADT COESFELD

geänderten Fassung.

# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

# NR. 23 "WEBEREI CRONE" - 1. ÄNDERUNG



DATUM Juni 2005

ortsüblich be-

iR	40 x 133								
ARB.	VI.	0	5	10	15	20	30	m	
	1:500								

BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA · STADTPLAN DARUPER STRASSE 15 · 48653 COESFE TELEFON (02541) 9408-0 · FAX 6088